



RECHNUNGSHOF

3, DÄMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

13/SN-40/ME

Z1 4273-01/83

Entwurf eines BG über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1984) und Entwurf eines BG über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz); Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>51</u>	-GZ/19 <u>83</u>
Datum:	2. MRZ. 1984
Verteilt:	1984-03-05 <i>Frasen</i>

St Müller

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMBT mit seinem Schreiben vom 1983 12 12, GZ 54.401/2-V-4/83, versendeten Entwürfen von Bundesgesetzen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1984) und über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz), abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 03 02

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasche



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 4273-01/83

Entwurf eines BG über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1984) und Entwurf eines BG über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz); Stellungnahme

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 1983 12 12, GZ 54.401/2-V-4/83, und nimmt zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Zum § 2 Z 1 WFG: Es fehlt der Begriff der "gekuppelten Bauweise" (zB in Wien, NÖ).

Zum § 6 Abs 1 Z 1 WFG: Es wird empfohlen, eindeutig klarzustellen, ob die Kosten der Errichtung von Geschäftsräumen zu den förderbaren Gesamtbaukosten gehören.

Zum § 7 Abs 2 WFG: Entsprechend den ho Empfehlungen anlässlich der Überprüfung der beiden Wohnbaufonds (RHZ1 2241-28/83) sollten die Abfuhrn ebenso wie nach § 9 Abs 3 vierteljährlich erfolgen.

Zum § 9 Abs 2 Z 1 WFG: Nicht nur der Bevölkerungszuwachs, sondern auch die Bevölkerungsabnahme eines Bundeslandes sollte bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden (siehe diesbezüglich die Erläuternden Bemerkungen auf S. 17).

- 2 -

Zum § 26 Abs 1 Z 4 WFG: Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Mietwohnungen und Eigentumsobjekten bei der Kündigung von Darlehen ist nicht einzusehen. Auch bei Eigentumsobjekten sollte eine Darlehenskündigung erst nach schriftlicher Androhung bei einer Fristsetzung von 6 Monaten erfolgen können.

Zum § 29 Abs 5 WFG: Die gleichen Sozialkomponenten, die der Förderung von Wohnungen im Wohnungseigentum zugrunde gelegt werden können, sollten auch bei der Förderung der anderen Objekte gelten. Dasselbe gilt für die Bestimmung des § 29 Abs 1 Z 2 des Entwurfes.

Zum § 49 Abs 6 WFG: Die Ungleichheit beim Vorgehen anlässlich der Löschung des Veräußerungsverbot bei Eigenheimen ("kann") und sonstigen Objekten ("hat") scheint keine sachliche Begründung zu haben. Ein gleiches Vorgehen wäre sinnvoll.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 03 02

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blosch